Firmastempels, und hat dieser eine Vorrichtung für das Datum, so kann dieser Abdruck auch zur Angabe des letzteren benutzt werden, doch müssen sich alle Anfangsbuchstaben auf der Marke befinden. Zwar darf mehr als das vorstehend Angegebene auf der Marke stehen, doch muss die Art der überflüssigen Vermerke den Verdacht einer ungesetzlichen Verwendung der Marke ausschliessen. Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

Jeder Person, welche nicht mit den Formen der Entrichtung der Stempelabgabe genau vertraut ist, ist anzurathen, sich der bei jeder Postanstalt käuflichen gestempelten Blankets zu bedienen, deren Verwendung die Gefahr einer (selbst unbeabsichtigten) Stempelhinterziehung ausschliesst, wenn nur der Betrag des Stempels nicht zu niedrig ist. Jede unvorschriftsmässige oder gar nicht erfolgte Verwendung des Wechselstempels wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Papiergeld.

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 hat die Reichs-Schulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört, und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen erlassen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschliesslich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, ausser von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

II. Strafgesetzbuch. Vom 15. Mai 1871.

(Ergänzt durch Gesetz vom 26. Februar 1876.)

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniss darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken gehört, Maassregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist mit Gefängniss bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Monaten bestraft. Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

§ 154. Gleiche Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) trifft Denjenigen, welcher .... wissentlich ein falsches Zeugniss oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

No. 2. (Schlusspassus): .... „oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;“

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 193. Tadelnde Urtheile über .... Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten etc. sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen .... einen Beamten ...., während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben .... auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.[1])

---

1) Das Strafgesetzbuch droht im § 222 eine Gefängnissstrafe bis zu drei Jahren für Denjenigen an, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, und im § 230 eine Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. oder Gefängniss bis zu drei Jahren, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Menschen verursacht. Beide Paragraphen erhöhen ausserdem die Strafen, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er ausser Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Und in dem diese Paragraphen erläuternden Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 16. November 1876 wird ausgeführt: Eine Körperverletzung (Tödtung) kann ebensowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. 2. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, dass er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung, oder vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden war, aus den Augen gesetzt hat. Es ist also jedesmal zu prüfen, ob er bei Anwendung der dabei vorauszusehenden Aufmerksamkeit die eingetretenen Folgen voraussehen konnte, denn nur wegen des Erfolges ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar. Zur richtigen Anwendung dieser Bestimmungen auf pharmaceutische Fahrlässigkeitsvergehen wird eine vorherige sorgfältige Prüfung der dem Apotheker für die Receptur gemachten obrigkeitlichen Vorschriften erforderlich sein. Die preussische Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 sagt Tit. III. § 2, h: „Wenn dem Apotheker in den Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seine Zweifel bescheiden zu eröffnen.“ Diese allgemeine „Ermahnung“ ist aber, was die Abgabe stark wirkender Medicamente anbetrifft — Schreibfehler, die sich nicht auf die Dosis beziehen, sondern Irrthümer in der Gebrauchsanweisung, Verwechslung der Arzneien etc. enthalten, fallen selbstredend nach wie vor unter die Apotheker-Ordnung — durch die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe *(Ph. Germ.)* declarirt, bezw. ersetzt, die dem Apotheker genau angiebt, in welchen Fällen „ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen ist.“ Es ist dies dann, wenn der Arzt die in der Tabelle angegebene Maximaldosis überschritten hat, und in diesem Falle hat der Apotheker nicht sowohl seine „Bedenklichkeiten und Zweifel bescheiden zu eröffnen“, sondern den Arzt einfach aufzufordern, sich den gesetzlichen Anforderungen anzubequemen und entweder ein Ausrufungszeichen hinter die verschriebene Dosis zu machen, oder aber die Dosis zu verringern. Die Frage ist nun die: Kann der Apotheker auch über die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe hinaus strafrechtlich in Anspruch genommen werden, oder mit anderen Worten: Macht der Apotheker in der Receptur sich nur dann einer Fahrlässigkeit schuldig, wenn er die Bestimmungen der Maximaldosis unbeachtet lässt (Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden ist) oder auch dann, wenn er nicht in der Maximaldosis verzeichnete Stoffe auf ärztliche Anordnung in solchen Mengen abgiebt, dass dadurch eine Gesundheitsschädigung entsteht (Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung verbunden ist)? Wenn das letztere der Fall ist, würde es einer besonderen Maximaldosentabelle überhaupt nicht bedürfen, da eine von den beiden Eventualitäten nur möglich ist: entweder der Apotheker besitzt genügende Einsicht, um in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Arzneidosis ein zutreffendes Urtheil abzugeben und dann bedarf es keiner amtlichen Maximaldosentabelle, oder aber er besitzt diese Einsicht nicht, und dann kann man ihn nicht für Vergiftungen verantwortlich machen, bei denen ihm keine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

In dem bekannten Elberfelder Falle (1874) hatte der Arzt und zwar mit voller Absicht ein Recept verschrieben, lautend auf: Chloralhydrat, Aq. dest., Syr. cort. Aur. aa. 15 Gramm, und obwohl das Choralhydrat damals in der noch nicht lange vorher eingeführten *Ph. Germ.* weder im Texte als *caute servandum* bezeichnet, noch in den Tabellen der stark wirkenden Stoffe aufgeführt, also nach dem für den Apotheker allein maassgebenden gesetzlichen Arzneibereitungsbuche als ein Mittel zu betrachten war, dessen Abgabe ohne jede Einschränkung stattfinden darf, wurde der Apotheker, weil der Genuss der Arznei den Tod des Patienten zur Folge gehabt hatte, zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt. Ebenso befremdend war die Auffassung des Gerichts in dem sogenannten Rosslaer Vergiftungsfalle (1878). Hier hatte ein Arzt einer an Hysterie leidenden Patientin folgendes Recept verschrieben: Chloralhydrat 15,0, Tinct. Opii spl. 15, Aq. dest. 60,0. D. S. Des Abends den dritten Theil als Klystir. Der Arzt hatte statt der blossen „15“ 15 Tropfen schreiben wollen und sollen, der im Geschäfte befindliche junge Mann aber hatte, und zwar ohne vorher bei Principal oder Arzt Rücksprache zu nehmen, 15 Gramm dispensirt und in Folge dessen war der Tod der Patientin eingetreten. Arzt, Apotheker und Gehülfe wurden hierauf vor Gericht gestellt und ersterer mit 1 Monat, der Apotheker mit

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniss erhöht werden.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

---

2 Monat und der Gehülfe mit 3 Monaten Gefängniss bestraft. Letztere beide, trotzdem die Tagesdosis der *Tinct. Opii spl.* in der Maximaldosentabelle der *Ph. Germ.* auf 5 Gramm und die Tagesdosis des Chloralhydrats in dem Nachtrage zur Maximaldosentabelle (Bundesrathsbek. v. 4. Juli 1875) auf 8 Gramm angegeben ist.

Da die Maximaldosentabellen der Pharmacopoe immer auf eine Reihe von Jahren hinaus festgestellt werden, die Medicin aber fast tagtäglich mit neuen Präparaten sich bereichert, deren eventuelle toxische Wirkung bezw. zulässige Einzel- und Tagesgabe selbst dem Pharmakologen von Fach, geschweige denn dem Apotheker nicht immer genügend bekannt ist, so folgt daraus, dass der Apotheker bei einer Auslegung des Fahrlässigkeitsparagraphen, wie oben angegeben, in einem Zustande der Rechtslosigkeit sich befindet, der um so bedenklicher ist, als die Gerichtsbehörden auf anderen Gebieten sehr wohl einen Unterschied zwischen einer durch den Gewerbetreibenden selbst oder aber durch den Mangel an gesetzlichen Vorschriften verschuldeten Fahrlässigkeit zu machen wissen. So hat das pr. Obertribunal (s. Fleischbeschauer) erkannt, dass die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau die nothwendige Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Metzgers in Bezug auf den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches ist.

Die Maximaldosentabelle der *Ph. Germ.* trägt ferner nur die Ueberschrift: „*Tabula exhibens doses medicamentorum maximas in usum adulti etc.*“ und lässt es im Unklaren, woran der Apotheker erkennen soll, dass der Patient ein Kind ist und wie er sich, im Falle er dies erkannt hat, verhalten soll, wenn der Arzt dem Kinde die Dosis eines Erwachsenen verschrieben hat?

Da die Maximaldosentabelle der Pharmacopoe lediglich den Zweck hat, unbeabsichtigte, fahrlässige Verordnungen grösserer Dosen starkwirkender Stoffe zu verhindern, nicht aber den Aerzten die Verordnung solcher Stoffe in grösseren als dort angegebenen Mengen überhaupt unmöglich zu machen, so ist das Recht des Arztes, eine grössere Dosis eines stark wirkenden Medicamentes, z. B. 10 Gramm Opiumtinctur (!) mit der Signatur „Nach Vorschrift“ zu verschreiben, ebenso wenig zu bestreiten als das Recht des Apothekers eine solche Dosis auf ärztliche Verordnung hin zu dispensiren. Findet eine Vergiftung statt, so würden sich zur Entscheidung einer etwaigen Schuldfrage die beiden Fragen aufwerfen:

1. Konnte der Arzt die eingetretenen Folgen voraussehen und hat er sich also durch die Ablieferung von 10 Gramm Opiumtinctur an den Kranken einer fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht? 2. Hat der Apotheker gegen den § 367 5. des Straf-Gesetz-Buches gehandelt, und sich dadurch zugleich der fahrlässigen Tödtung mitschuldig gemacht? Die erste Frage ist selbstredend nur unter Erwägung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beantworten. Wenn ein Arzt einem gebildeten Manne der höheren Stände 10 Gramm Opiumtinctur oder eine grössere Dosis Chloralhydrat oder Morphium für längeren Gebrauch in die Hand giebt und es geschieht ein Missbrauch seitens des Betreffenden oder eines Dritten damit, so wird kein Richter den Arzt wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilen, wohl aber einen Arzt, der einem unzurechnungsfähigen Kranken oder dessen notorisch unzuverlässiger Umgebung (Dienstboten, Kinder) ein derartiges Gift in grösserer Dosis in die Hand gegeben hat — denn hier konnte der Arzt voraussehen, dass ein Unglück wahrscheinlich ist. Der Apotheker aber ist in beiden Fällen straflos, denn er hat keine „über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien ergangene Vorschrift“ (§ 367) verletzt, und er als Apotheker hat nicht zu beurtheilen, ob die häuslichen Verhältnisse etc. des Patienten so liegen, dass der Arzt dem Patienten eine grössere Quantität eines Giftes in die Hand geben darf.

Wird eine fahrlässige Vergiftung durch den Lehrling einer Apotheke begangen, der dabei vom Principal unbeaufsichtigt blieb, so sind sowohl der Lehrling als der Principal wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen. Denn dem Lehrling ist überhaupt nur unter Aufsicht des Principals die Dispensation von Arzneien gestattet. Dagegen wird der Principal einer Drogenhandlung für etwaige von seinem Geschäftspersonal verübte fahrlässige Tödtungen oder Gesundheitsbeschädigungen nur in dem Falle strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, dass ihm eine Vernachlässigung der über die Aufbewahrung der Gifte bestehenden Polizeivorschriften in seinem Geschäfte und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Vernachlässigung und der in Rede stehenden That nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Personen unter 18 Jahren kommen die §§ 56 und 57 des Straf-Gesetz-Buches in Betracht.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. (Bei § 223 Abs. 2, § 223a, § 224, 227 Abs. 2, § 226 sind mildernde Umstände zulässig.)

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.[1])

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.[2])

---

1) Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amtswegen zu verfolgen.

2) Die Anwendung des Betrugsparagraphen auf den Verkauf von Geheimmitteln wird wohl in den seltensten Fällen gelingen, da in der Medicin eine feste Grenze zwischen wirksamen und unwirksamen Mitteln nicht besteht, und der Verkäufer im Nothfalle seine subjective Ueberzeugung von der Wirkung des Mittels beeidet, ja vielleicht gar einen Arzt beibringt, welcher diese Ueberzeugung der Behauptung nach theilt. Andererseits kann die Rechtswidrigkeit eines sich zugewendeten Vermögensvortheils in der grösseren oder geringeren Höhe eines Preises nicht gesucht werden. Sondern das Kriterium hierfür ist nach § 263 lediglich, ob der Betreffende sich diesen Vermögensvortheil dadurch erworben hat, dass er in einem Anderen

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniss .... bestraft:

2) Zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 281—283 handelt von den Strafen gegen betrügerischen oder fahrlässigen Bankerutt. Die betreffenden Bestimmungen sind laut Gesetz vom 10. Februar 1877 durch die neue Concurs-Ordnung aufgehoben, bezw. in die letztere hinein verlegt. (S. § 209—212 der C.-O.)

§ 287 handelt vom Markenschutz. (S. § 14 des Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874.)

§ 300. Rechtsanwalte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebeammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand ... herbeiführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 327. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

---

einen Irrthum erregt hat. Die Anwendung dieses Paragraphen auf die Handelsgeschäfte des täglichen Lebens erscheint indess bedenklich. Auch würde der Geheimmittelhändler, der sich für ein wirksames Zahnschmerzmittel 10 Mk. zahlen liesse, dessen reeller Werth nicht 10 Pf. übersteigt, einen Betrug im Sinne des § 263 nicht begehen. Denn er hat in dem Käufer keinen Irrthum erregt, und die Höhe des Preises, den er für seine Waare fordert, geht die Gesetzgebung oder Verwaltung nichts an.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Mildernde Umstände zulässig.)

§ 333. Wer einem Beamten .... Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniss bestraft.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;[1])

8) wer unbefugt ... Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt;[2])

---

1) Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasieadlern etc. ist gestattet, ebenso dürfen Drogisten sich der gebräuchlichen Apothekenembleme straflos bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes, gestattet.

2) Der Ausdruck: „Titel" im Sinne des § 360 No. 8 Reichs-Str.-Ges.-Buchs bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualification, Approbation oder Concession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel" nicht anwendbar. Der „Arzttitel" ist in § 147 der Gewerbe-Ordnung besonders geschützt.

Was die Führung des auf einer ausländischen Universität erworbenen Doctortitels anbetrifft, so hat das preuss. Ober-Tribunal im Jahre 1868 entschieden, „dass die Bestimmungen des Allg. Landrechts II. 13 § 7, wonach nur das Staatsoberhaupt Standeserhöhungen, Aemter und Würden verleihen darf, sowie § 13, Anhang § 118, II. Th. 9, nach welchem Niemand ohne Genehmigung des Staatsoberhaupts sich der in fremden Ländern ertheilten Standeserhöhungen bedienen darf, sowie endlich des § 105 (jetzt § 360) des Str.-Ges.-Buchs, welcher derartige Ueberschreitungen mit Geldbusse bis zu 100 (jetzt 50) Thlrn. bestraft, auf die Führung eines in fremden Ländern erworbenen Doctortitels nicht anwendbar sei, weil die Doctorwürde nicht von einem Staatschef, sondern von einem, zu solchen Graduirungen berechtigten wissenschaftlichen Collegium ertheilt werde." Bezüglich des von einer amerikanischen Universität erkauften Doctortitels liegt indess die Sache insofern anders, als nach einem neuen Erkenntnisse des Ober-Tribunals (20. Septr. 1877) gegen diejenigen Personen, welche gewerbsmässig ärztliche Handlungen vornehmen und dabei diesen Doctortitel führen, eingeschritten werden kann. Auch in anderen Staaten wird der amerikanische Doctortitel nicht zugelassen. Im Kgr. Sachsen wurde durch Verordnung vom 28. December 1878 bestimmt: 1. Zu Annahme und Führung academischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Facultät, verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht. 2. Academische Würden, welche von Universitäten ausserhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden.

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.[1])

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Dienst- oder Arbeitsbücher oder Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;[2])

---

1) Nach der Auslegung dieser Bestimmung Seitens der Coblenzer Regierung (1877) hat die Polizei das Recht, in Fällen, in welchen nach allgemeinem Verständnisse ärztliche Hülfe zur Lebensrettung eines Menschen unbedingt erforderlich ist, den zunächst zu erlangenden Arzt polizeilich zur Hülfeleistung aufzufordern und denselben, falls er dieser Aufforderung nicht Folge leistet, der zuständigen Polizeianwaltschaft behufs gerichtlicher Bestrafung anzuzeigen.

2) Wieweit der Handel mit Arzneiwaaren freigegeben ist, ist aus der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ersichtlich. Das „Feilbieten" (Inseriren) von Arzneien ist nicht strafbar. „Wenn das Feilbieten von Arzneien in der Regel auch einen ziemlich sicheren Schluss auf das im § 367 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehene „Feilhalten" derselben zulässt, so ist doch das blosse Feilbieten in der gedachten Gesetzesstelle zweifellos nicht verboten, so dass letzteres allein und ohne das gleichzeitige Feilhalten der Arznei jedenfalls nicht als Uebertretung im Sinne des Str.-Ges.-Buchs anzusehen und zu behandeln ist." (Entsch. des sächs. Justiz-Min. 1872.)

Auch die geschenkweise Abgabe von Arzneien ist strafbar.

Was die Confiscation von Giften und Arzneien anlangt, so sagt die Kgl. sächs. Min.-Verordnung vom 6. Mai 1874: „In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Giften und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auf die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths auf Grund des § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatstelle, sondern als Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichs-Str.-Ges.-Buch ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das Letztere nun aber bei der im § 367 unter 3 des mehrgenannten Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der, zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesenen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichs-Str.-Ges.-Buchs unvereinbar sein.

Dies ist um so mehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichs-Str.-Ges.-Buchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Str.-Ges.-Buchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist.

Allein wenn auch in den, nach § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentare zum Reichs-Str.-Ges.-Buch, Excurs IX, Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichwohl ob dieselben zu einer Uebertretung der in § 367 unter 3 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Art verwendet worden, oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; [1])
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, (neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verdorbenen Esswaaren oder Getränke erkannt werden);
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schiesst, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene, oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftsmässigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Messwerkzeuge zu erkennen. [2])

III. Die Reichs-Justiz-Gesetze.

Unter den Reichs-Justiz-Gesetzen, welche mit dem 1. October 1879 in Kraft getreten sind, versteht man:

a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Februar 1877,
b) die Civilprocess-Ordnung vom 30. Januar 1877,

Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde.

Ueber den Begriff der Arznei siehe das Capitel „Verkehr mit Arzneiwaaren" bei § 6 der Gewerbe-Ordnung. (pag. 42.)

1) Unter der Herrschaft des früheren preuss. Str.-Ges.-Buchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Str.-Ges.-Buch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. (Zeuschner p. 49.) Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien" sind die gesammten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

2) Die Einziehung ungeeichter Maasse, Gewichte oder unrichtiger Waagen in Gemässheit des § 369 des Str.-Ges.-Buchs kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urtheils wie die Verfügung über die Confiscation ist lediglich Sache des Gerichts.